Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 8.

(No. 1141.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 27sten März 1828., wornach Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation durch ihre umherreisende Gewerbsgehülfen aufkaufen lassen können, und diese keiner andern Legitimation als einer polizeilichen Bescheinigung bedürfen.

Auf Ihren Antrag vom 3ten d. M. setze Ich, mittelst Erweiterung der Bestimmung im §. 5. des Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen vom 28sten April 1827., hierdurch fest: daß Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, die Materialien zu ihrer eignen Fabrikation auch durch ihre umherreisende Gewerbsgehülfen und Angehörigen aufkaufen lassen dürfen, ohne daß diese Aufkäufer einer andern Legitimation bedürfen, als einer polizeilichen Bescheinigung, durch welche ihr Verhältniß zu den Gewerbtreibenden, für den sie aufkaufen, beglaubigt wird. Ich überlasse Ihnen, wegen der Bekanntmachung dieses Befehls das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 27sten März 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Schuckmann und v. Motz.

(No. 1142.) Bekanntmachung vom 8ten Mai 1828., den Zoll- und Handels-Vertrag zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt betreffend.

Nachdem der zwischen Preußen und dem Großherzogthume Hessen über die wechselseitigen Zoll- und Handelsverhältnisse am 14ten Februar d. J. zu Berlin abgeschlossene Vertrag von Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzoge von Hessen am 28sten desselben Monats und von Seiner Majestät dem Könige am 8ten März d. J. ratifizirt worden, auch die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden erfolgt ist; so werden die 27 Artikel, woraus jener Vertrag besteht, in der Art, wie folgt:

Artikel 1.

Die Großherzoglich-Hessische Regierung vereinigt sich mit der Königlich-Preußischen Regierung zu einem gemeinschaftlichen Zoll- und Handels-Systeme in dem durch die nachstehenden Artikel näher bezeichneten Umfange, und tritt zu diesem Zwecke der dermalen bestehenden Königlich-Preußischen Gesetzgebung über die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, welche in dieser Uebereinkunft unter dem gemeinschaftlichen Namen „Zoll" verstanden werden sollen, in der Art bei, daß diese Gesetzgebung, nachdem solche im Namen des Großherzogs von Hessen, Königliche Hoheit, in dem Großherzogthum verkündigt seyn wird, die Stelle der bisherigen Großherzoglich-Hessischen Zoll- und Verbrauchsteuer-Gesetzgebung einnimmt und von den Großherzoglich-Hessischen Behörden an den Grenzen und im Innern des Großherzogthums für gemeinschaftliche Königlich-Preußische und Großherzoglich-Hessische Rechnung pünktlich vollzogen werden soll.

Artikel 2.

Die Zollverwaltung im Großherzogthume Hessen bleibt der Großherzoglich-Hessischen Regierung überlassen, wird jedoch gleichförmig mit der Königlich-Preußischen Zollverwaltung organisirt, und es sollen alle mit dieser Verwaltung und der Beaufsichtigung beschäftigten Großherzoglichen Beamten gleichförmig mit den Königlich-Preußischen instruirt, und auf diese Instruktionen und die Beobachtung der übrigen Bestimmungen dieser Uebereinkunft durch die betreffenden Großherzoglich-Hessischen Behörden besonders verpflichtet werden.

Artikel 3.

Unmittelbar nach erfolgter Ratifikation dieser Uebereinkunft sollen von beiden Seiten Kommissarien ernannt werden, welche unter Vorbehalt der Genehmigung beider Regierungen, sowohl die Redaktion der in dem Großher-

herzogthume Hessen zu verkündigenden Zollgesetze und der damit in Verbindung stehenden organischen Verfügungen, Instruktionen und Anordnungen, als wie den Organisations-Plan für die gesammte Zollverwaltung des Großherzogthums, mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse und in Beziehung auf Anzahl, Lage und Besetzung der Haupt- und Neben-Zollämter zu entwerfen, und die Bestimmung der Grenzbezirke und Zollstraßen, die Anordnung der Grenzbewachung, so wie die Einrichtung der Packhöfe vorzuschlagen und zu begutachten haben. Diese Kommission soll sich zunächst in Darmstadt versammeln und nöthigen Falls an die Grenzorte begeben. Um die definitive Entscheidung über das Resultat ihrer Arbeit zu befördern, soll demnächst ein Großherzoglicher Kommissair mit derselben nach Berlin abgeordnet werden.

Artikel 4.

Etwaige künftige Abänderungen des Zolltarifs oder anderer das Zollwesen betreffender gesetzlicher oder reglementairer Bestimmungen sollen nur in gegenseitigem Einvernehmen beider Regierungen verfügt, und von jeder derselben ihrer Seits verkündigt werden.

Artikel 5.

Eben so sollen etwaige Handelsverträge zwischen der Königlich-Preußischen Regierung und anderen Staaten, welche die Interessen des Großherzogthums und der westlichen Preußischen Provinzen berühren, unter Mitwirkung und Zustimmung der Großherzoglich-Hessischen Regierung abgeschlossen werden, und in ihren Folgen den Großherzoglich-Hessischen Unterthanen dieselben Vortheile, wie den Königlich-Preußischen, gewähren.

Artikel 6.

Von dem Tage der Vollziehung gegenwärtiger Uebereinkunft an hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Königlich Preußischen und Großherzoglich-Hessischen gemeinschaftlichen Landesgrenzen auf, und es können die Erzeugnisse des einen Staats frei und unbeschwert in den andern Staat eingeführt und in demselben verbraucht werden, mit Ausnahme der im Innern des Landes gegenwärtig mit Konsumtions-Abgaben belasteten Gegenstände, in Ansehung welcher die im Artikel 9. enthaltenen Verabredungen zur Anwendung kommen. Die bisherige Grenzbewachung und steuerliche Behandlung des Ein-, Aus- und Durchgangs an gedachten gemeinschaftlichen Grenzen hört daher auf, und wird sich inskünftige blos auf diejenige Aufsicht und Kontrolle beschränken, welche zur Sicherstellung der im Artikel 9. vorbehaltenen Erhebungen und Maaßregeln erforderlich ist, wobei sich beide Regierungen die bereitwilligste gegenseitige Unterstützung versprechen.

K 2 Die

Die Königlich-Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Großherzoglich-Hessischen Unterthanen gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche die Königlich-Preußischen Unterthanen entrichten, offen stehen, und es sollen die Königlich-Preußischen Consulen in den auswärtigen Seehäfen beauftragt werden, den Großherzoglich-Hessischen Unterthanen Schutz und Unterstützung zu gewähren.

Artikel 7.

Von Einführung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in das Großherzogthum Hessen bleiben die abgesondert belegenen, von fremdem Gebiete eingeschlossenen Landestheile desselben, welche das Gesetz (Artikel 3.) näher bezeichnen wird, ausgeschlossen, und werden vorbehaltlich näherer Verabredungen über die Erleichterung des Eingangs eigner Erzeugnisse von dorther, in Beziehung auf diesen Vertrag als Ausland betrachtet. Dasselbe findet auch statt in Ansehung des Königlich-Preußischen Fürstenthums Neufschatel und der Grafschaft Valengin, jedoch behält es bei den Begünstigungen, welche den von dort in die Preußischen Provinzen eingehenden Uhren und baumwollenen Waaren auf gewisse Quantitäten ertheilt worden sind, sein Bewenden.

Der Königlich-Preußische Kreis Wetzlar wird mit der Großherzoglich-Hessischen, und umgekehrt das Großherzoglich-Hessische Hinterland, nördlich von Königsberg anfangend, so weit solches das Kurfürstenthum Hessen und Herzogthum Nassau berührt, mit der Königlich-Preußischen Zollverwaltung für die westlichen Provinzen, und namentlich mit dem westphälischen Provinzialbezirk dergestalt vereinigt, daß zwar die in jedem dieser Landestheile deshalb zu bestellenden Beamten von der Landes-Regierung ernannt, sie jedoch derjenigen Behörde unmittelbar untergeordnet werden, die in dem Gebiete, welchem sie in Hinsicht auf die Zollverwaltung zugelegt worden sind, die Aufsicht und Leitung derselben unmittelbar zu führen hat.

Artikel 8.

Jede der beiden Regierungen bezieht in dem ganzen Umfange ihres Gebiets nach wie vor für eigne Rechnung die dermalen bestehenden Konsumtions- und indirekten Abgaben, welche im Innern eines jeden der beiderseitigen Staaten, ohne Rücksicht auf den inländischen oder ausländischen Ursprung des besteuerten Gegenstandes erhoben werden, ferner die im Artikel 9. beim Uebergange aus einem Gebiete in das andere vorbehaltenen Erhebungen, endlich sämmtliche Wasserzölle, die Oktroi's, Chaussee- und Kanal-, Brück-, Fähr- und Schleusengelder, die Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlag-Gebühren. Dagegen soll der Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so weit sie

sie in den beiderseitigen Staaten Anwendung finden, jährlich zwischen beiden Regierungen nach Verhältniß der Seelenzahl getheilt werden, und zwar vor der Hand — da die Zollgesetzgebung für die östlichen Königlich-Preußischen Provinzen in einigen Punkten von der für die westlichen Provinzen verschieden, auch wie beide Theile sich überzeugt haben, die Ausscheidung der Wasserzölle in den östlichen Provinzen mit eigenthümlichen Schwierigkeiten verbunden ist — der Seelenzahl einerseits in den Großherzoglich-Hessischen, andererseits in den westlichen Königlich-Preußischen Landen, nämlich in dem Großherzogthume Niederrhein und in den Provinzen Jülich, Kleve, Berg und Westphalen, mit Hinzurechnung der von der Krone Preußen dermalen schon durch Verträge in den westlichen Zollverband aufgenommenen oder noch aufzunehmenden Unterthanen anderer deutschen Bundesstaaten. Die für letztere ausbedungenen Entschädigungen trägt dagegen die Königlich-Preußische Regierung für eigne Rechnung. Die aus den östlichen in die westlichen Königlich-Preußischen Provinzen, oder in das Großherzogthum Hessen übergehenden Kolonial- und andere überseeische Waaren, welche daselbst zur Verzehrung gelangen, aber keine Eingangsabgaben entrichten, weil sie in den östlichen Preußischen Provinzen versteuert worden sind, sollen angeschrieben werden, und die davon etwa dort schon entrichteten Eingangsabgaben nichts destoweniger nach vorstehendem Maaßstabe zur gemeinschaftlichen Vertheilung kommen. Dagegen können die Eingangsabgaben von dergleichen Gegenständen, welche in dem Großherzogthume Hessen oder in den westlichen Preußischen Provinzen versteuert worden sind und in die östlichen Provinzen der Monarchie übergehen, um daselbst zur Verzehrung zu gelangen, als ausschließlich für die Krone Preußen erhoben, berechnet und von der Vertheilung ausgenommen werden.

Um das Theilungsverhältniß genau zu bestimmen, sollen von 3 zu 3 Jahren die Uebersichten von der neuesten Bevölkerung gegenseitig mitgetheilt, und diese Mittheilung soll zuerst unmittelbar nach Vollziehung des Artikel 3. gegenwärtiger Uebereinkunft bewirkt werden.

Artikel 9.

Wegen Verschiedenheit der innern Besteuerung in den beiderseitigen Staaten ist auch nach erfolgter Vereinigung:

A. In Beziehung auf den Uebergang aus dem Großherzogthume Hessen in den Preußischen Staat:

a) die Einfuhr von Kochsalz und Spielkarten verboten;

b) die Einfuhr von Branntwein mit einer Abgabe von $6\frac{1}{4}$ Thaler von der Preußischen Ohm zu 120 Preußischen Quart à 50% Alkohol nach Tralles;

c) die Einfuhr von Bier und Essig mit einer Abgabe von 25 Sgr. von der Preußischen Ohm;

d) die

d) die Einfuhr von Tabacksblättern und fabrizirtem Tabacke mit einer Abgabe von 1 Thaler vom Zentner; — und

e) die Einfuhr von Wein bei dem Uebergange in die westlichen sowohl als die östlichen Provinzen, mit einer Abgabe von 4 Rthlr. 20 Sgr. von der Preußischen Ohm,

in die östlichen Provinzen, jedoch zusätzlich der Steuer, welche die eigenen Preußischen Weine aus den westlichen Provinzen bei dem Uebergange in die östlichen zu entrichten haben, belegt, wogegen der aus dem Großherzogthume Hessen in die Preußische Monarchie übergehende Wein und Branntwein keiner weiteren Konsumtionsauflage, namentlich weder Tranksteuer noch Zapfgebühr, unterworfen ist.

Bei der Einfuhr von Mehl, Getreide und Schlachtvieh in die Preußischen Städte, wo Mahl- und Schlachtsteuer besteht, ist nur diese Abgabe, ebenso wie von den inländischen gleichartigen Produkten, zu entrichten.

Sollte der Obstwein in dem Preußischen Staate einer allgemeinen Steuer unterworfen werden, so ist solche auch von dem übergehenden Hessischen Obst-Weine zu entrichten.

B. In Beziehung auf die Einfuhr aus dem Preußischen Staate in das Großherzogthum Hessen ist,

a) das Einbringen von Salz in die Provinzen Starkenburg und Rheinhessen, mit alleiniger Ausnahme des Regiesalzes, verboten, dagegen in die Provinz Oberhessen, vorbehaltlich jedoch der nähern Uebereinkunft über gegenseitige Sicherstellung, abgabefrei, erlaubt;

b) das eingeführt werdende Schlachtvieh, da wo es geschlachtet wird, der allgemeinen Schlacht-Akzise von 1 Fl. 40 Xr. bis 5 Fl. vom Großvieh und 15 Xr. bis 1 Fl. vom Kleinvieh;

c) das Bier der allgemeinen Fabrikationsgebühr von 40 Xr. per Ohm, Großherzoglich-Hessischen Maaßes; —

d) der Branntwein bei der Einlage der von dem Einlegenden jedoch nur einmal zu entrichtenden Tranksteuer von 5 Fl. 20 Xr. per Großherzoglich-Hessische Ohm;

e) der Obstwein ebenfalls bei der Einlage der von dem Einlegenden einmal zu entrichtenden Tranksteuer von 2 Fl. per Großherzoglich-Hessische Ohm; endlich

f) der

f) der Wein bei der jedesmaligen Einlage und so oft er an einen anderen Eigenthümer übergeht, der allgemeinen Tranksteuer von 30 Xr. per Ohm und da, wo er im Kleinen verkauft wird, der Zapfgebühr nach ihren verschiedenen Klassen unterworfen.

Bei der Einfuhr von Preußischen Produkten in diejenigen Großherzoglich-Hessischen Städte, in welchen städtische Oktroiabgaben bestehen, so wie bei der Einfuhr Hessischer Produkte in Preußische Städte, wo Kommunalauflagen bestehen, sind diese Abgaben eben so, wie von den gleichartigen inländischen Artikeln, zu entrichten.

Artikel 10.

Die an den Königlich-Preußischen Zollstätten eingehenden Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben fließen bis zur Abrechnung und Abtheilung in die Königlich-Preußischen, die an den Großherzoglich-Hessischen Zollstätten eingehenden aber bis dahin in die Großherzoglich-Hessischen Kassen. Aus diesen Gefällen werden vorzugsweise die Verwaltungskosten bestritten, jedoch mit Ausnahme des Baues, der Unterhaltung, Herstellung und Miethung der zum gemeinschaftlichen Zolldienste nöthigen Gebäude und Wohnungsräume, deren Kosten von jeder der beiden Regierungen für eigene Rechnung getragen werden und das bei der Abrechnung sich herausstellende Guthaben des einen oder des andern Theils soll gleich nach vollzogener Abtheilung unverzüglich durch baare Zahlung berichtigt werden.

Artikel 11.

Die Etats über die Zollverwaltungs-Ausgaben im Großherzogthume Hessen werden nach Preußischem Fuße regulirt, und der Preußischen Regierung in einem zweiten Exemplar jährlich mitgetheilt; sie umfassen alle Kosten, welche durch die Zollverwaltung sowohl an Lokalverwaltungskosten, als durch die Aufsicht an den Grenzen und im Innern und durch die Zolldirektionen, so wie durch das Zollrechnungswesen entstehen. Für diejenigen Kosten jedoch, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung bei den beiderseitigen Ministerien statt finden, soll von keinem Theile eine Aufrechnung gemacht werden.

Artikel 12.

Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die für die Hofhaltungen der beiderseitigen hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, so wie für die bei ihren Höfen akkreditirten Gesandten, eingehenden Gegenstände nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Anrechnung gebracht. Eben so wenig anrech-

nungs-

nungsfähig sind Entschädigungen, welche wegen Einziehung von Zollrechten oder aufgehobenen Befreiungen an Kommunen oder einzelne Berechtigte gezahlt werden müssen. Uebrigens bleibt es jedem der beiden kontrahirenden Theile unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung in seinem Gebiete ein-, aus- oder durchgehen zu lassen, dergleichen Gegenstände werden jedoch in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon wären zu erheben gewesen, demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, bei der Abrechnung in Anrechnung gebracht.

Artikel 13.

Beide kontrahirende Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staats in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Vorläufig sind sie dahin übereingekommen, daß Fabrikanten und Händler, welche blos zum Aufkauf von Waaren, oder Handlungsreisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich zu führen und Bestellungen zu suchen, berechtigt sind, auch sich als Inländer diese Berechtigung in dem einen Staat durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Staat deshalb keine weiteren Abgaben entrichten sollen.

Artikel 14.

Die Zollstrafen und Konfiskate verbleiben, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jedem der kontrahirenden Theile in seinem Gebiete und bilden also kein Objekt der gemeinschaftlichen Abtheilung.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht wird ebenfalls von jedem der kontrahirenden Theile in seinem Gebiete ausgeübt. Auf Verlangen sollen periodische Uebersichten der erfolgten Strafnachlässe gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 15.

In dem Großherzogthume Hessen bleiben die Straferkenntnisse über Zollvergehen zwar, wie bisher, den gewöhnlichen Gerichten überlassen, sie werden jedoch durch einen für die Zolldirektion zu Darmstadt besonders anzustellenden Fiskal, im Interesse der Verwaltung betrieben werden.

Artikel 16.

Die auf den Zolleinkünften etwa dermalen schon lastenden oder im Laufe der Verwaltung entstehenden Pensionen werden von jedem der kontrahirenden Theile, welchem die pensionirten Beamten angehören, besonders getragen und bilden also keinen Bestandtheil der von den theilbaren Zolleinkünften in Abzug zu bringenden Verwaltungsausgaben. Derjenige Theil, welcher einen Beamten angestellt hat, ist auch berechtigt, denselben zu entlassen und es soll in Beziehung auf die desfallsigen Befugnisse der Regierungen an demjenigen, was in beiden Staaten dermalen gesetzlich besteht, nichts geändert, jedoch sollen die Anträge der Zolldirektionen, wenn sie aus Gründen der Verwaltung die Entfernung eines Beamten vorschlagen, beachtet werden.

Artikel 17.

Zur Vollziehung des gemeinschaftlichen Zollgesetzes und zur Leitung der Dienstführung der Lokal-Zollbeamten im Großherzogthume Hessen soll zu Darmstadt eine aus dem Direktor und zwei Räthen bestehende, dem dortigen Finanzministerium unmittelbar untergeordnete Zolldirektion gebildet, und, in Beziehung auf ihren Wirkungskreis und die Geschäftsbehandlung, gleichförmig mit den Königlich-Preußischen Provinzial-Steuerdirektionen eingerichtet werden.

Die Königlich-Preußische Regierung ernennt einen der beiden Räthe bei dieser Zolldirektion, und in sofern sie dieses für nothwendig halten sollte, einen Stellvertreter für denselben in Fällen seiner Abwesenheit. Dieser Beamte soll von allen bei der Zolldirektion vorkommenden Verwaltungsgeschäften vollständige Kenntniß erhalten und an denselben Antheil zu nehmen befugt seyn.

Treten Fälle ein, bei welchen in der Zolldirektion abweichende Meinungen entstehen, oder für welche keine gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind, so hat die Zolldirektion an das Großherzoglich-Hessische Finanzministerium zu berichten, welches alsdann zwar eine provisorische Verfügung erlassen, jedoch vor seiner definitiven Entscheidung sich durch Kommunikation seines Bevollmächtigten mit dem Königlich-Preußischen Bevollmächtigten in Berlin (Artikel 25.) mit der dortigen obersten Verwaltung in Einverständniß setzen wird.

Artikel 18.

Die Großherzoglich-Hessische Regierung ernennt, um auch Ihrerseits auf die Zollverwaltung in den westlichen Königlich-Preußischen Provinzen einzuwirken, einen Rath in die Königlich-Preußische Steuerdirektion zu Cöln.

Artikel 19.

Um ferner die Gleichförmigkeit des Verfahrens der Großherzoglich-Hessischen Zolldirektion zu Darmstadt mit dem der Königlich-Preußischen Steuer-Direktion zu Cöln möglichst zu sichern, soll — ohne jedoch hierdurch eine dieser Direktionen von der andern abhängig zu machen — zwischen dem Königlich-Preußischen Rath zu Darmstadt und dem Direktor zu Cöln, so wie zwischen dem Großherzoglich-Hessischen Rath zu Cöln und dem Direktor zu Darmstadt über alle wichtigere Geschäftsgegenstände eine beständige Korrespondenz Statt finden, und in allen zweifelhaften Fällen, welche die Anwendung des Tarifs und die Verwaltungsformen betreffen, in gegenseitigem Einverständnisse vorgeschritten werden.

Läßt sich ein solches Einverständniß nicht erzielen, so haben beide Zoll-Direktionen an ihre Finanzministerien zu berichten, und es findet alsdann das Artikel 17. vorgezeichnete Verfahren Statt.

Artikel 20.

Die Königlich-Preußische Regierung ist berechtigt, jedem der neu organisirt werdenden Großherzoglich-Hessischen Haupt-Zollämter einen von ihr zu ernennenden Kontrolleur beizuordnen, der von allen Geschäften desselben und der Nebenämter, sowohl dem Abfertigungsverfahren als wie der Grenzbewachung, durch Mitkontrollirung Kenntniß zu nehmen, und auf Erhaltung eines übereinstimmenden Verfahrens und Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken hat, allenfalls auch — nach einer näher zu bestimmenden Dienstordnung — einen gewissen Antheil an den laufenden Geschäften übernehmen kann.

Dieselbe Befugniß bleibt der Großherzoglich-Hessischen Regierung bei den Königlich-Preußischen Haupt-Zollämtern vorbehalten, wo sie die Anstellung Großherzoglich-Hessischer Kontrolleurs nothwendig findet. Die Anzahl der von der Großherzoglich-Hessischen Regierung an Königlich-Preußische Haupt-Zollämtern anzustellenden Kontrolleurs soll jedoch die Zahl derer nicht überschreiten,

schreiten, welche Königlich-Preußischer Seits im Großherzogthume Hessen angestellt werden.

Artikel 21.

Beide kontrahirende Theile sind befugt, den Grenz- und Revisionsdienst auf der vereinigten Zoll-Linie periodisch visitiren zu lassen und die unvorzügliche Abstellung der Mängel, welche sich etwa bei diesen Visitationen ergeben könnten, zu begehren und zu veranlassen.

Artikel 22.

Jeder der kontrahirenden Theile kann die Zollbeamten und Grenzaufseher zugleich auch zur Erhebung, Kontrollirung und Beaufsichtigung der übrigen in seinem Gebiete bestehenden indirekten Auflagen verwenden.

Artikel 23.

Beide Regierungen verbinden sich, für die Diensttreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zollgefällen durch Dienstuntreue eines Beamten erfolgen, der Gemeinschaft von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, durch Aufrechnung ersetzt werden sollen.

Artikel 24.

Die offiziellen Uebersichten über das Einkommen der zur Vertheilung geeigneten Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, so wie der aus denselben bestrittenen gemeinschaftlichen Verwaltungsausgaben, sollen gegenseitig von 3 zu 3 Monaten mitgetheilt werden.

Artikel 25.

Von jedem der kontrahirenden Theile werden Bevollmächtigte aus den beiderseitigen Finanzministerien ernannt, welche jährlich einmal persönlich zusammenkommen, um die Theilung der gemeinschaftlichen Einkünfte zu bewirken, die erforderliche Abrechnung zu vollziehen, und die Erledigung der Anstände herbeizuführen, welche sich im Laufe der Verwaltung etwa ergeben haben könnten. Zwischen diesen Bevollmächtigten finden auch die Mittheilungen Statt, welche nach Artikel 17. und 19. im Laufe des Jahres unter den beiderseitigen Ministerien nothwendig werden könnten.

Art. 26.

Artikel 26.

Die durch gegenwärtigen Vertrag begründete Zoll- und Handelsverbindung soll spätestens vom 1sten Juli 1828. an zur Vollziehung kommen, und bis zum letzten Dezember 1834. dauern. Sollte alsdann ein Theil aus der Vereinigung treten wollen, so ist eine einjährige vorherige Ankündigung erforderlich.

Unterbleibt diese Ankündigung, so wird angenommen, daß die Uebereinkunft stillschweigend auf anderweite sechs Jahre verlängert worden sey.

Artikel 27.

Gegenwärtige Uebereinkunft unterliegt der Ratifikation der beiderseitigen Regierungen. Sobald solche erfolgt ist, soll die Art. 3. verabredete Kommission in Thätigkeit gesetzt werden.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8ten Mai 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.